

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 19. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Februar 2024)

zum Thema:

Bauarbeiten im Manfred-von-Ardenne-Gymnasium transparent gestalten

und **Antwort** vom 6. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. März 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18309

vom 19. Februar 2024

über Bauarbeiten im Manfred-von-Ardenne-Gymnasium transparent gestalten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Gemäß § 109 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) obliegt es den bezirklichen Schulträgern, die äußeren Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen in der Schule zu schaffen. Dies beinhaltet den Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulstandorte sowie die Einrichtung von Klassen.

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Bezirk Lichtenberg um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

1. Welche Baumaßnahmen sind im Einzelnen im Manfred-von-Ardenne-Gymnasium in Hohenschönhausen geplant?

Zu 1.: „Im Rahmen der Investitionsplanung ist die Sanierung des Schulgebäudes, der Sporthalle und der Freianlage beabsichtigt.“

2. Welcher Zeitplan liegt diesen Baumaßnahmen zugrunde?

Zu 2.: „Der Sanierung liegt derzeit lediglich die finanzielle Berücksichtigung der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) in der Investitionsplanung des Landes Berlin ab 2032 zugrunde. Eine detaillierte Planung erfolgt voraussichtlich in 2029.“

3. Auf welche Weise wird die Schule in die Planung der Baumaßnahmen einbezogen?

Zu 3.: „Maßnahmeninhalte werden gemeinsam mit der Schule im Rahmen der Erstellung eines Bedarfsprogramms erarbeitet.“

4. Ist mit den Baumaßnahmen eine zeitweiliger und / oder teilweiser Umzug der Schule verbunden oder finden diese bei vollständiger Fortsetzung des Schulbetriebs statt?

Zu 4.: „Ob eine Teil- oder Vollausslagerung der Schule erforderlich ist, ergibt sich erst im Rahmen detaillierterer Planungsschritte. Grundsätzlich wird von einer Vollausslagerung ausgegangen. Eine Schulsanierungsmaßnahme steht grundsätzlich im Einklang mit der allgemeinen Schulpflicht.“

Berlin, den 6. März 2024

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie